

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Heß, Richard Telefon: 07071-204-2300
Gesch. Z.: 35/Km/

Vorlage 131/2016
Datum 29.03.2016

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Tübingen**

Bezug:

Anlagen: 0 Anlage 1 - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung
 Anlage 2 - Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge
 Anlage 3 - Kalkulation Hauptamtliche Einsatzkräfte Stand 10.05.2016
 Anlage 4 - Kalkulation Freiwillige Einsatzkräfte
 Anlage 5 - Kalkulation Dienst- und Schutzkleidung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Tübingen wird nach Anlage 1 beschlossen.

Ziel:

Anpassung der Kostenersätze an die neuen gesetzlichen Regelungen

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg wurde durch Gesetz vom 17.12.2015 geändert. Die Änderung trat zum 01.01.2016 in Kraft.

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes wurden neue Regelungen zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes aufgenommen. Hierdurch wird eine Neukalkulation der Personal- und Fahrzeugkosten erforderlich.

Diese Kalkulationssätze bilden die Grundlage für die Berechnung der kostenpflichtigen Einsätze.

2. Sachstand

Die Vorschriften zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze der Gemeindefeuerwehr wurden zur Klarstellung und Vereinfachung neu gefasst. Hierdurch wurde dem Anliegen der kommunalen Seite, die Berechnungsverfahren möglichst einfach zu gestalten, Rechnung getragen.

Die Neuregelung soll zu Stundensätzen beim Kostenersatz führen, die den Leistungen der Feuerwehr angemessen sind. Die bisherige sogenannte „Handwerkerregelung“ nach der die Vorhaltekosten für Fahrzeuge und Geräte auf Basis der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden konnten, und die damit vorgegebene Verteilung der Vorhaltekosten auf 1.600 bis 1.700 Stunden, hat rechnerisch zu unangemessen niedrigen Stundensätzen geführt. Aus diesem Grund war eine Neuregelung dringend erforderlich.

Die Kalkulation wurde auf der Grundlage des § 34 Abs. 5 bis 7 Feuerwehrgesetz durchgeführt.

2.1. Kalkulation Feuerwehrfahrzeuge:

Die Berechnung der Stundensätze ergibt sich aus § 34 Abs. 7 FwG. Danach wurden gleichartige Fahrzeuge in Gruppen zusammengefasst.

Spezialfahrzeuge und Aufbauten für Wechselladerfahrzeuge, bei denen eine Zuordnung zu den jeweiligen Gruppen nicht möglich war, wurden einzeln kalkuliert.

Die betreffenden Anschaffungskosten und die erhaltenen Zuschussleistungen pro Fahrzeug wurden aus der Anlagenbuchhaltung entnommen.

Für die Berechnung wurden die Anschaffungskosten um die vom Land gezahlten Zuschüsse gekürzt. Als Berechnungsgrundlage können zehn Prozent der so gekürzten Anschaffungskosten über die gesamte Nutzungszeit der Fahrzeuge pauschal als jährliche Kosten angesetzt werden. Für das öffentliche Interesse an der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Gemeindefeuerwehr wurden von den ansetzbaren Kosten 50 Prozent abgesetzt. Die verbleibenden Kosten wurden auf 80 Stunden verteilt.

Die Kalkulation ist aus der Anlage 2 ersichtlich. Hieraus sind auch die Kostenersatzesätze für die jeweiligen Fahrzeuge abzuleiten. Die Verwaltung hat ebenfalls einen Vorschlag zu der jeweiligen Rundung der Beträge eingearbeitet.

2.2. Kalkulation Personalkosten für Hauptamtliche Einsatzkräfte:

Die Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte wurden so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich Verwaltungs- und Gemeinkosten gedeckt werden. Sie wurden aufgrund der sich aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten nach § 4 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung ergebenden Jahresarbeitsstunden festgesetzt.

Für die Hauptamtlichen Einsatzkräfte wurden Durchschnittssätze für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst und den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst gebildet. Für die Berechnung dieser Durchschnittssätze wurden zunächst die Besoldungsgruppen ermittelt. Die tatsächlichen Kosten wurden auf der Grundlage des KGSt Bericht Nr. 16/2015 (Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016) entsprechend der jeweiligen Besoldungsgruppe hochgerechnet.

Von der jeweiligen Gruppe des mittleren und des gehobenen Feuerwehrdienstes erhobenen Stundensätzen wurde ein Durchschnittssatz ermittelt. Auf diesen Durchschnittssatz wurde noch der Auslagenersatz für die Dienst- und Schutzkleidung erhoben. Dieser wurde auf der Grundlage der für die letzten drei Jahre investierten Mitteln mit einer Abschreibung von drei Jahren errechnet und durch die nach dem Feuerwehrgesetz vorgegebenen 80 Stunden geteilt. Die Kalkulation ist aus der Anlage 5 ersichtlich.

Der Stundensatz für den mittleren Feuerwehrtechnischen Dienst beträgt nach der Kalkulation 63,09 €. Die Verwaltung schlägt vor den Stundensatz auf 63,00 € abzurunden.

Der Stundensatz für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst beträgt nach der Kalkulation 77,26 €. Die Verwaltung schlägt vor den Stundensatz auf 77,00 € abzurunden.

Der Stundensatz für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst beträgt nach der Kalkulation 94,08 €. Die Verwaltung schlägt vor den Stundensatz auf 94,00 € abzurunden.

Die Kalkulation ist aus der Anlage 3 ersichtlich.

2.3. Kalkulation Personalkosten für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte:

Die Berechnung der Stundensätze ergibt sich nach § 34 Abs. 5 Feuerwehrgesetz und setzt sich aus den beim Einsatz gewährten Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen sowie sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten, die auf der Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet werden.

Für die Kalkulation wurden die maßgeblichen Rechnungsergebnisse der betreffenden Haushaltsstellen im Durchschnitt der Jahre 2013 – 2015 herangezogen und auf 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen berechnet. Unter Berücksichtigung der Pauschale aus der Entschädigungssatzung, der Pauschale für Dienst- und Schutzkleidung, die bereits für die Hauptamtlichen Kräfte ermittelt wurde, und einem Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 30 % wurde somit der Stundensatz ermittelt.

Der Stundensatz für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte beträgt nach der Kalkulation 30,80 €. Die Verwaltung schlägt vor den Stundensatz auf 31,00 € aufzurunden.

Die Kalkulation ist aus der Anlage 4 ersichtlich.

2.4. Prüfung und Umsetzung

Die Kalkulationen wurden in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Revision durchgeführt und von dort geprüft.

Gem. § 34 Abs. 4 Feuerwehrgesetz wird der Kostenersatz in Stundensätze für die Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet.

Da im Rahmen der Kalkulation Durchschnittssätze erhoben wurden, ist eine Regelung des Kostenersatzes in einer Satzung vorgeschrieben.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Beschlussantrag zuzustimmen und die Satzung rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten zu lassen. Ein Rückwirkung ist vorliegend möglich, weil die Satzungsänderung auf einer Gesetzesänderung des Fw-Gesetzes zum 01.01.2016 beruht.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, die kalkulierten Sätze zu verwenden und nicht die pauschalierten Sätze des Landes vom März dieses Jahres anzuwenden. Die kalkulierten Sätze sind teils höher als in der Rechtsverordnung des Landes festgelegt. Die Verwaltung wird nach drei bis fünf Jahren die Kalkulation überprüfen.

4. Lösungsvarianten

Durch die Änderung des Feuerwehrgesetzes wird darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, die Kostenersatzesätze für die Feuerwehrfahrzeuge bei Bedarf durch Rechtsverordnung des Innenministeriums festzulegen.

Die Rechtsverordnung trat zwischenzeitlich in Kraft und könnte ab April angewandt werden. Die Verwaltung will aus oben genannten Gründen derzeit an ihren kalkulierten Sätzen festhalten.

Außerdem wird die Kalkulation auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung für nicht „genormte“ Fahrzeuge, also für Fahrzeuge, die nach der VwV-Z-Feu nicht mit Festbeträgen gefördert werden, weiterhin für die Abrechnung benötigt. Aus diesen Gründen gibt es faktisch keine weitere Lösungsvariante.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neukalkulation der Personal- und Fahrzeugkosten werden sich keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen ergeben. Bei den Fahrzeugkosten können künftig deutlich höhere Stundensätze zur Abrechnung gebracht werden. Da die Personalkosten aber nach dem neuen Feuerwehrgesetz nur noch halbstundenweise abgerechnet werden dürfen, entsteht hier gegenüber der bisherigen Gesetzeslage ein Defizit. In der Gesamtsumme wird sich dies aber gegenseitig aufheben, sodass weder mit nennenswerten Mindereinnahmen noch mit Mehreinnahmen zu rechnen ist.

